

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

79. Jahrgang

30. November 2022

Nr. 72 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
376/2022 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren“ über die Einladung und Tagesordnung zur 4. Sitzung am 14.12.2022	2
377/2022 Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Grubebach Delbrück zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses am 13.12.2022	3
378/2022 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn Ordnungsamt – über die öffentliche Zustellung eines Schreibens; AZ: 32/3858 05	4
379/2022 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-CC1601	5
380/2022 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36 84 40 0317382	6
381/2022 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Aufhebung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen für eine Windenergieanlage in Salzkotten-Scharmede; AZ: 66.3/41789-22-600	7
382/2022 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Aufhebung der Nebenbestimmung „Turbulenzen Nr. 10b“ für eine Windenergieanlage in Borchen-Etteln; AZ: 66.3/41966-22-600	8

376/2022



Zweckverband
Bevorzugtes Erholungsgebiet
Bad Wünnenberg/Büren

Bekanntmachung

Zu der am Mittwoch, dem 14.12.2022 um 18.00 Uhr, im Spankenhof (Stucksaal), Leiberger Straße 10, 33181 Bad Wünnenberg stattfindenden 4. Sitzung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren“ werden Sie eingeladen.

Tagesordnung:

- Punkt 1: Benennung des Schriftführers und eines Mitunterzeichners
- Punkt 2: Genehmigung der letzten Niederschrift vom 01.12.2021 (Anlage)
- Punkt 3: Genehmigung Verbandsumlage 2022
- Punkt 4: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und Entlastung
des Verbandsvorstehers (Vorlage)
- Punkt 5: Vorstellung der abgeschlossenen Maßnahmen und Vorstellung der Maßnahmen 2023
und anschließender Beschlussfassung der Maßnahmen 2023 (Vorlage)
- Punkt 6: Beratung und Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 (Vorlage)
- Punkt 7: Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Dirk Herbst

Dirk Herbst
Verbandsvorsitzender

377/2022

**Wahl-Bekanntmachung
des:
Wasser- und Bodenverband Grubebach Delbrück**

Zur Wahl der Mitglieder des **Ausschusses** des Wasser- und Bodenverbandes Grubebach Delbrück werden alle Mitglieder der Verbände hiermit öffentlich eingeladen für

Dienstag, den 13.12.2022, um 19.30 Uhr

im Forum der Sporthalle Westenholz, Anton-Pieper-Straße 16, 33129 Delbrück.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt zum jeweiligen Verband getrennt nach Gemarkungen und für die Dauer von 5 Jahren. Vertretung der Stimmberechtigten mit schriftlicher Vollmacht ist möglich.

Anschließend wählt der jeweilige Verbandsausschuss für die Dauer von 5 Jahren den **Vorstand** sowie einen **Verbandsvorsteher**. Den Verbandsmitgliedern steht hierzu jeweils ein Vorschlagsrecht zu.

Delbrück, den 24.11.2022

gez. Beringmeier
Verbandsvorsteher
Grubebachverband Delbrück

378/2022

Öffentliche Zustellung

eines Schreibens des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird das Schreiben des Kreises Paderborn, Amt 32 (Ordnungsamt) vom 28.11.2022, AZ: 32/3858 05 an

Wohnungseigentümergeinschaft Ankert
z.Hd. Herrn Dennis Ankert
letzte bekannte Anschrift: Hessenweg 2, 37688 Beverungen

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Schreiben des Kreises Paderborn vom 28.11.2022 (AZ: 32/3858 05) kann beim Kreis Paderborn – Amt 32 (Ordnungsamt), Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn, Gebäudeteil C, Zimmer C.00.06, während der üblichen Sprechzeiten (Mo – Fr: 08:30 – 12:00 Uhr, Do: 14:00 – 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Gottwick

379/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 24.11.2022, Az.: 36/PB-CC1601 an

Frau Michele Sunder
letzte bekannte Anschrift: Kirchstraße 53, 33161 Hövelhof

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 24.11.2022 (Az.: 36/PB-CC1601) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

380/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 24.11.2022, AZ: 36 84 40 0317382 an

Herrn Omid Soltani

letzte bekannte Anschrift: Lichtenturmweg 39, 33100 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 24.11.2022 (AZ: 36 84 40 0317382) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Berhorst

381/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41789-22-600

**Genehmigungsverfahren nach §§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Hier: Antrag auf Aufhebung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen

Die Ventus Ante Portas GmbH & Co. KG, Gunneweg 25, 33154 Salzkotten, beantragt die Aufhebung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung einer Anlage gemäß § 16 BImSchG. Die Anlage befindet sich am Standort Windpark Salzkotten-Scharmede, Gemarkung Salzkotten, Flur 2, Flurstück 204.

Für die Genehmigung der Anlage wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gem. § 9 UVPG besteht für die Änderung eines Vorhabens keine UVP-Pflicht, sofern die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung keine zusätzlichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasmann

382/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41966-22-600

**Genehmigungsverfahren nach §§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Hier: Antrag auf Aufhebung der Nebenbestimmung „Turbulenzen Nr. 10b“

Die WestfalenWind Etteln A 33 GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, beantragt die Aufhebung der Nebenbestimmung 10b aus dem Genehmigungsbescheid vom 15.11.2022 zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Types Enercon E-160 EP 5 E3. Die Nebenbestimmung 10 b bestimmt, dass die in der Genehmigung genannten Windenergieanlagen bis zur Inbetriebnahme der beantragten neuen Windenergieanlage vollständig zurückgebaut werden müssen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung einer Anlage gemäß § 16 BImSchG. Die Anlage soll in unmittelbarer Nähe des Standortes Windpark Altenautal, Gemarkung Etteln, Flur 15, Flurstück 21 errichtet und in Betrieb genommen werden.

Für die Genehmigung der Anlage wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gem. § 9 UVPG besteht für die Änderung eines Vorhabens keine UVP-Pflicht, sofern die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung keine zusätzlichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Kasmann